

## **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern**

Die Verbandsverwaltung wurde mit Schreiben vom 10.02.2022 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als oberste Landesplanungsbehörde an der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Bayern) beteiligt und um Stellungnahme bis zum 14.03.2022 gebeten.

Die Teilfortschreibung des LEP Bayern hat schwerpunktmäßig Änderungen zu den Themenfeldern „gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“, „nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ sowie „nachhaltige Mobilität“ zum Ziel. Zudem sollen die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und der daraus ableitbare landesplanerische Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt werden. Die Änderungen erstrecken sich über eine Vielzahl von Kapiteln, die von der Verbandsverwaltung auf mögliche Wirkungen auf die Region Heilbronn-Franken geprüft wurden. Vor dem Hintergrund der anstehenden Fortschreibung des Landesentwicklungsplans für Baden-Württemberg wurde außerdem bewertet, ob sich Festlegungen auf Baden-Württemberg übertragen lassen.

Die Verbandverwaltung hat die als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme am 09.03.2022 abgegeben. Darin wird die Möglichkeit zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen zur Stärkung der regionalen Handlungsebene begrüßt. Auch der Verzicht auf einzelne Ausnahmemöglichkeiten vom Anbindegebot wird positiv bewertet, da er eine Annäherung an die bislang deutliche strengere Regelung des Plansatzes 3.1.9 des LEP 2002 Baden-Württemberg bedeutet und damit eine von baden-württembergischen Kommunen in Grenznähe immer wieder angesprochene Konkurrenz-situation bei der Bereitstellung gewerblicher Flächen entzerrt. In dem Zusammenhang wird allerdings um Klarstellung bezüglich des damit zugleich entfallenden Einzelhandels-ausschlusses an solchen peripher gelegenen Standorten gebeten.

Weitere Belange der Region Heilbronn-Franken waren aus Sicht der Verbandverwaltung nicht berührt.

### **Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

### **Anlage:**

Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 09.03.2022





Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

---

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Referat 13  
z.Hd. Frau Dr. Waltraud Buck  
Theodor-Heuss-Straße 4  
70174 Stuttgart

Datum: 09.03.2022  
Bearbeiter: We/Lg/FI  
Az.: 2-3-2-1  
Ihr Az.: MLW13-24-41/81

**Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern**  
Beteiligung gem. § 9 ROG

Sehr geehrte Frau Dr. Buck,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Blick auf die Belange der Region Heilbronn-Franken zu folgender Einschätzung.

Wir begrüßen grundsätzlich die Befassung des LEP Bayern mit den aktuell wichtigen Zukunftsfragen der Raumordnung und Raumentwicklung. Hierzu gehören neben der Auseinandersetzung mit der Energie- und Mobilitätswende, zu denen die Festlegungen allerdings aus unserer Sicht einen höheren Grad an Verbindlichkeit aufweisen könnten, die Schaffung von Festlegungen zur Klimawandelanpassung. Insbesondere durch die Möglichkeit zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel (PS 1.3.2) sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen (PS 7.2.6) in den Regionalplänen wird die Handlungsfähigkeit der regionalen Planungsebene deutlich gestärkt.

Im Hinblick auf die Änderungen beim Anbindegebot nach Plansatz 3.3 sehen wir allerdings Klarstellungsbedarf. So deuten wir den Wegfall der Ausnahmetatbestände vom Anbindegebot für Gewerbe- und Industriegebiete, die an Autobahnanschlussstellen liegen, bzw. die interkommunal geplant werden, sowie von überörtlich bedeutsamen Freizeitanlagen als Eingrenzung der bisherigen, sehr weit gefassten planerischen Möglichkeiten. Zugleich bleibt die Abkopplung neuer Logistikstandorte, großflächiger produzierender Betriebe sowie weiterer Betriebstypen vom Siedlungsbestand weiterhin im Ausnahmefall zulässig. Damit gehen die Festlegungen immer noch über die Möglichkeiten des Plansatzes 3.1.9. des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002, der durch den VGH Mannheim in der Vergangenheit sehr restriktiv ausgelegt

wurde, hinaus. Dieser Umstand wird im Grenzraum der Region zu Bayern durch die baden-württembergischen Kommunen vermutlich weiterhin als Nachteil gegenüber den Handlungsspielräumen in Bayern wahrgenommen. Wir regen daher an, diesen Sachverhalt in der Stellungnahme des Landes zum LEP Bayern zu thematisieren und auch vor dem Hintergrund des bundesweit geltenden Ziels zur Minimierung des Flächenverbrauchs für eine noch restriktivere Gestaltung des Plansatzes 3.3 einzutreten. Dies gilt auch in Bezug auf den in der Begründung des LEP Bayern genannten Gedanken, dass Bayern durch die Regelungen zum Anbindegebot Nachteile bayerischer Gemeinden an den Grenzen zu Österreich und Tschechien minimieren möchte. De facto sorgt diese Praxis für eine Verlagerung dieser Problematik an die Grenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg.

Durch den Wegfall der o.g. Ausnahmetatbestände des Plansatz 3.3, der zunächst grundsätzlich zu begrüßen ist, entfallen aber sowohl im Plansatz als auch in der Begründung Aussagen zur Unzulässigkeit von Einzelhandelbetrieben an solchen, vom Siedlungsbestand entkoppelten Standorten. Wir gehen davon aus, dass dies einer redaktionellen Unaufmerksamkeit geschuldet ist, halten es allerdings für notwendig, in der Stellungnahme des Landes zur Teilfortschreibung zum LEP Bayern auf diesen Umstand hinzuweisen. So werden durch den Verzicht auf den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Zusammenhang mit den übrigen in Plansatz 3.3 zulässigen Ausnahmen ggf. Einzelhandelsansiedlungen ermöglicht. Eine besondere Gefahr sehen wir dabei im Zusammenhang mit den weiterhin als Ausnahme zulässigen Logistikstandorten. Daher bitten wir darum, in der Stellungnahme des Landes eine Klarstellung in Plansatz und Begründung einzufordern, dass im Sinne der Sicherung zentraler Versorgungsstrukturen und kurzer Versorgungswege an Standorten, die nach Plansatz 3.3 ausnahmsweise zulässig sind, keine klein- und großflächigen Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden dürfen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Plansätze zum Einzelhandel in Kapitel 5.3 unverändert bleiben und damit auch weiterhin Betriebe der Grundversorgung bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> nur sehr eingeschränkt der raumordnerischen Steuerung unterliegen. Auch dies wird von baden-württembergischen Gemeinden im Grenzraum regelmäßig als Nachteil wahrgenommen, so dass hier weitere Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden sollten.

Wir bedanken uns vorab für die Berücksichtigung der von uns vorgetragenen Belange in der Stellungnahme des Landes.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Weisser

Verteiler:

- I. Rene.dangquoc@mlw.bwl.de